Bundesrat Drucksache **580/93**
18.08.93

AS - FS - Fz

Verordnung
des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung zur Erhöhung der für die Zahlung eines Sozialzuschlags zu Renten im Beitrittsgebiet maßgebenden Grenzbeträge (Grenzbetragserhöhungsverordnung - GEV)

A. Zielsetzung

Fortschreibung der Grenzbeträge für den Sozialzuschlag entsprechend der durchschnittlichen Veränderung der Regelsätze der Sozialhilfe im Beitrittsgebiet.

B. Lösung

Erhöhung der Grenzbeträge um 2,49 v. H.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Erhöhung der Grenzbeträge beim Sozialzuschlag ergeben sich im Zusammenhang mit der Rentenanpassung zum 1. Juli 1993 geringe, nicht quantifizierbare finanzielle Auswirkungen, die im Finanzplan des Bundes enthalten sind. Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das gesamte Preisniveau ist nicht zu rechnen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Bundesrat **Drucksache 580/93**
18.08.93

AS - FS - Fz

Verordnung
des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung zur Erhöhung der für die Zahlung eines Sozialzuschlags zu Renten im Beitrittsgebiet maßgebenden Grenzbeträge (Grenzbetragserhöhungsverordnung - GEV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (311) - 814 07 - Re 185/93

Bonn, den 17. August 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zu erlassende

> Verordnung zur Erhöhung der für die Zahlung eines Sozialzuschlags zu Renten im Beitrittsgebiet maßgebenden Grenzbeträge (Grenzbetragserhöhungsverordnung - GEV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl

Drucksache 580/93

Verordnung zur Erhöhung der für die Zahlung eines Sozialzuschlags zu Renten im Beitrittsgebiet maßgebenden Grenzbeträge (Grenzbetragserhöhungsverordnung - GEV)

vom 1993

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Zahlung eines Sozialzuschlags zu Renten im Beitrittsgebiet (Artikel 40 des Gesetzes vom 25. Juli 1991, BGBl. I S. 1606, 1707) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Familie und Senioren:

§ 1

Grenzbeträge für die Zahlung eines Sozialzuschlags

Die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zur Zahlung eines Sozialzuschlags zu Renten im Beitrittsgebiet bestimmten Beträge betragen vom 1. Juli 1993 an

1. bei Alleinstehenden 674 Deutsche Mark monatlich,
2. bei Verheirateten 1080 Deutsche Mark monatlich.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Begründung

A.
Allgemeiner Teil

Nach § 2 des Gesetzes zur Zahlung eines Sozialzuschlags zu Renten im Beitrittsgebiet erhöhen sich die für den Sozialzuschlag maßgebenden Grenzbeträge zum Zeitpunkt der Anpassung der Renten in dem Umfang, in dem sich der Regelsatz der Sozialhilfe für das Beitrittsgebiet im Durchschnitt seit dem letzten Anpassungszeitpunkt verändert hat.

Entsprechend dieser Regelung sind für die Erhöhung der Grenzbeträge zum 1. Juli 1993 die Regelsatzveränderungen zu berücksichtigen, die im ersten Halbjahr 1993, spätestens zum 1. Juli 1993, wirksam geworden sind. Nach den Meldungen der neuen Bundesländer, die bei der Rentenanpassung am 1. Juli 1993 noch nicht vorlagen, hat sich der Regelsatz im maßgebenden Zeitraum durchschnittlich um 2,49 v.H. verändert.

B.
Besonderer Teil

Zu § 1 - Grenzbeträge für die Zahlung eines Sozialzuschlags

Nach den Meldungen der neuen Bundesländer haben sich folgende Regelsatzveränderungen ergeben:

Mecklenburg-Vorpommern	von 486 DM auf 496 DM	= 2,06 %
Sachsen	von 486 DM auf 494 DM	= 1,65 %
Sachsen-Anhalt	von 490 DM auf 500 DM	= 2,04 %
Thüringen	von 486 DM auf 496 DM	= 2,06 %
Brandenburg	von 490 DM auf 500 DM	= 2,04 %
Berlin (Ost)	von 494 DM auf 519 DM	= 5,06 %

Hieraus errechnet sich eine durchschnittliche Regelsatzanhebung um 2,49 v.H., so daß die neuen Grenzbeträge für den Sozialzuschlag ab 1. Juli 1993 für Alleinstehende 674 DM und für Verheiratete 1080 DM betragen.

Zu § 2 - Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

C.

Finanzieller Teil

Durch die Erhöhung der Grenzbeträge beim Sozialzuschlag ergeben sich Mehraufwendungen in Fällen, in denen die absolute Erhöhung der Rente durch die Anpassung zum 1. Juli 1993 niedriger als die absolute Erhöhung des Zahlbetrags aus Rente und Sozialzuschlag ist. In den übrigen Fällen können sich durch die Anhebung des Grenzbetrages die mit der Rentenanpassung verbundenen Einsparungen beim Sozialzuschlag mindern. Der Umfang, in dem sich Mehraufwendungen und Einsparungen saldieren, läßt sich nicht quantifizieren, dürfte aber gering sein. Er ist für den Bund durch die entsprechenden Ansätze im Finanzplan gedeckt.

Bundesrat Drucksache **580/93** (Beschluß)

24.09.93

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Erhöhung der für die Zahlung eines Sozialzuschlags zu Renten im Beitrittsgebiet maßgebenden Grenzbeträge (Grenzbetragserhöhungsverordnung - GEV)

Der Bundesrat hat in seiner 660. Sitzung am 24. September 1993 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946